

Synopse

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **III B/1/1**
Aufgehoben: –

	Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am
	I.
	GS III B/1/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) vom 7. Mai 1911 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Art. 15c ¹ Die Aufsicht über Stiftungen, die mehreren Gemeinden oder dem Kanton angehören sowie über Personalvorsorgeeinrichtungen wird vom zuständigen Departement wahrgenommen. Dieses ist auch zuständig für die Änderung von Zweck und Organisation sowie für die Aufhebung von Stiftungen. Es klagt auf Aufhebung einer Stiftung wegen eines widerrechtlich oder unsittlich gewordenen Zwecks. ² Stiftungen, welche ihrer Bestimmung nach unter die Aufsicht der Gemeinde fallen, können mit Einwilligung des Stiftungsrates und des zuständigen Gemeinderates auch der Aufsicht des Kantons unterstellt werden. ³ Das zuständige Departement als kantonale Aufsichtsbehörde ist Oberaufsichtsbehörde für Stiftungen, die unter Aufsicht der Gemeinde stehen.	¹ Die Aufsicht über Stiftungen, die mehreren Gemeinden oder dem Kanton angehören sowie über Personalvorsorgeeinrichtungen , wird vom von der zuständigen Departement kantonalen Verwaltungsbehörde wahrgenommen. Dieses <u>Diese</u> ist auch zuständig für die Änderung von Zweck und Organisation sowie für die Aufhebung von Stiftungen. Es <u>Sie</u> klagt auf Aufhebung einer Stiftung wegen eines widerrechtlich oder unsittlich gewordenen Zwecks. ³ Das zuständige Departement als <u>Die</u> kantonale Aufsichtsbehörde ist Oberaufsichtsbehörde für Stiftungen, die unter Aufsicht der Gemeinde stehen.

<p>⁴ Der Regierungsrat bezeichnet das zuständige Departement und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und einen Gebührentarif¹⁾. Die zu erhebenden Gebühren orientieren sich am Aufwand und am Vermögen der zu kontrollierenden Einrichtungen.</p> <p>⁵ Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Funktionen und Tätigkeiten können vom Landrat im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung auch einer Aufsichtsbehörde eines anderen Kantons oder einer gemeinsamen Einrichtung des öffentlichen Rechts übertragen werden.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat bezeichnet das <u>die</u> zuständige Departement <u>kantonale Verwaltungsbehörde</u>, <u>regelt den Rechtsschutz</u> und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und einen Gebührentarif²⁾. Die zu erhebenden Gebühren orientieren sich am Aufwand und am Vermögen der zu kontrollierenden Einrichtungen.</p>
<p>Art. 121a</p> <p>¹ Das Eigentum an dem der Kultur nicht fähigen Lande wie Felsen, Schutthalden, Firnen und Gletschern und den daraus entspringenden Quellen steht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises im Sinne von Artikel 664 ZGB den Tagwen bzw. den Ortsgemeinden zu.</p>	<p>¹ Das Eigentum an dem der Kultur nicht fähigen Lande wie Felsen, Schutthalden, Firnen und Gletschern und den daraus entspringenden Quellen steht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises im Sinne von Artikel 664 ZGB den Tagwen bzw. <u>den Ortsgemeinden</u> <u>Gemeinden</u> zu.</p>
<p>Art. 161</p> <p>¹ Wenn Bodenverbesserungen, wie sie in Artikel 703 ZGB bezeichnet sind, angestrebt werden und eine gütliche Einigung nicht erfolgt, haben die Gesuchsteller dem Regierungsrat Plan und Kostenberechnung einzureichen, die über den Umfang und die Durchführung des Unternehmens sowie über das einzubeziehende Grundeigentum Aufschluss geben.</p> <p>² Der Regierungsrat legt diese Akten in der Regierungskanzlei auf und erlässt, soweit es durch die Verhältnisse geboten erscheint, im Amtsblatt eine Aufforderung zur Anmeldung der Einsprachen gegen das Unternehmen selbst und die Beteiligungspflicht. Die Frist für die bezeichnete Anmeldung beträgt 30 Tage. Spätere Einsprachen werden nicht mehr berücksichtigt.</p>	<p>¹ Wenn Bodenverbesserungen, wie sie in Artikel 703 ZGB bezeichnet sind, <u>inner- oder ausserhalb des Baugebietes</u> angestrebt werden und eine gütliche Einigung nicht erfolgt, haben die Gesuchsteller dem Regierungsrat Plan und Kostenberechnung einzureichen, die über den Umfang und die Durchführung des Unternehmens sowie über das einzubeziehende Grundeigentum Aufschluss geben.</p> <p>² Der Regierungsrat legt diese Akten in der Regierungskanzlei <u>Staatskanzlei</u> auf und erlässt, soweit es durch die Verhältnisse geboten erscheint, im Amtsblatt eine Aufforderung zur Anmeldung der Einsprachen gegen das Unternehmen selbst und die Beteiligungspflicht. Die Frist für die bezeichnete Anmeldung beträgt 30 Tage. Spätere Einsprachen werden nicht mehr berücksichtigt.</p>

¹⁾ GS III B/4/2/1

²⁾ GS III B/4/2/1

<p>³ Falls eine Auskündigung im Amtsblatt nicht stattfindet, sind die Beteiligten schriftlich aufzufordern.</p>	<p>⁴ Bei Anpassungen von Bodenverbesserungen gilt das Verfahren gemäss den Absätzen 1–3 sinngemäss.</p>
<p>Art. 163</p> <p>¹ Erscheint es notwendig, so ordnet der Regierungsrat die Bildung einer Korporation an, welcher sämtliche beteiligten Grundeigentümer beizutreten haben.</p> <p>² Bei der Korporationsbildung ernennt der Regierungsrat einen vorläufigen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern. Dieser hat binnen zwei Monaten der Korporationsversammlung einen Statutenentwurf vorzulegen, bei dessen Beratung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.</p> <p>³ Die Genehmigung der Statuten ist Sache des Regierungsrates.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat ist ferner befugt, alle für das Unternehmen nötigen Enteignungsrechte zu bewilligen. Die Entschädigungen werden durch die Landesschatzungskommission festgesetzt.</p> <p>⁵ Die Verteilung der Kosten erfolgt nach der Grösse des Nutzens, welcher der pflichtigen Liegenschaft aus dem Unternehmen entsteht, und dem Werte der Liegenschaft sowie unter Berücksichtigung einer allfällig dauernden Mehrbelastung gegenüber dem bisherigen Zustand.</p>	<p>³ Die Genehmigung der Statuten <u>und deren Änderungen</u> ist Sache des Regierungsrates.</p>
<p>Art. 190</p> <p>¹ Geben infolge von Überschwemmungen oder aus andern Gründen Korporationen oder Private das Eigentumsrecht an ihren wuhrpflichtigen Liegenschaften auf, so geht es mit der Wuhrpflicht auf diejenigen Tagwen oder Gemeinden über, in deren Huben die Liegenschaft gelegen ist. Der Tagwen oder die Gemeinde ist daher berechtigt, zum Voraus gegen bedeutende Entwertung einer solchen wuhrpflichtigen Liegenschaft, z.B. durch Holzschläge, Einsprache zu erheben.</p>	<p>¹ Geben infolge von Überschwemmungen oder aus andern Gründen Korporationen oder Private das Eigentumsrecht an ihren wuhrpflichtigen Liegenschaften auf, so geht es mit der Wuhrpflicht auf diejenigen Tagwen oder Gemeinden über, in deren Huben die Liegenschaft gelegen ist. Der Tagwen oder die <u>Die</u> Gemeinde ist daher berechtigt, zum Voraus gegen bedeutende Entwertung einer solchen wuhrpflichtigen Liegenschaft, z.B. durch Holzschläge, Einsprache zu erheben.</p>

<p>Art. 194a</p> <p>¹ Wuhrpflichtige Anstösser, Tagwen oder Gemeinden sowie Korporationen sind, wenn sie neue Wuhre anbringen oder bestehende umbauen wollen, verpflichtet, dies beim zuständigen Departement anzumelden.</p> <p>² Der für die Ausführung des Bauvorhabens erforderliche Plan bedarf der Genehmigung durch das zuständige Departement.</p> <p>³ Abweichungen vom genehmigten Plan sind nur mit Zustimmung des zuständigen Departements zulässig.</p>	<p>¹ Wuhrpflichtige Anstösser, Tagwen oder Gemeinden sowie Korporationen sind, wenn sie neue Wuhre anbringen oder bestehende umbauen wollen, verpflichtet, dies beim zuständigen Departement anzumelden.</p>
<p>Art. 198</p> <p>¹ Die Pflicht zu der in Artikel 197 ausgesprochenen Verbauung und Sicherstellung liegt:</p> <p>a. auf den Gemeinden oder Tagwen, in deren Huben solche Flinsen, Erdrutschungen, Wild- und Waldbäche ihren Ursprung und Verlauf haben;</p> <p>b. auf den Besitzern derjenigen Liegenschaften und Bauwerken, welche von den Flinsen, Erdrutschungen usw. direkt begrenzt oder indirekt gefährdet sind.</p>	<p>a. auf den Gemeinden oder Tagwen, in deren Huben solche Flinsen, Erdrutschungen, Wild- und Waldbäche ihren Ursprung und Verlauf haben;</p>
<p>Art. 200</p> <p>¹ Wenn die nach den Artikeln 189, 196 und 197 erforderlichen Wuhungen, Verbauungen und Ausräumungen der Wasserläufe nicht ohne weiteres von den Verpflichteten oder von den Gemeinden ausgeführt werden und wenn das öffentliche Interesse es erheischt, oder wo es der Natur der Sache nach wünschbar erscheint, haben alle Verpflichteten eine Korporation zu bilden.</p> <p>² Die Beteiligungspflicht richtet sich nach der Grösse und nach dem Werte der Liegenschaften und Bauwerke sowie nach der ihnen voraussichtlich drohenden Gefahr, wobei ähnliche, bereits auf einzelnen Grundstücken haftende Lasten oder Dienstbarkeiten angemessen zu berücksichtigen sind.</p>	

<p>³ Veranlassen die Gemeinden das Erforderliche, so ziehen sie die dadurch entlasteten Grundeigentümer in angemessenem Umfang zur Kostentragung heran. Die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge richtet sich nach der Grösse und dem Wert der Liegenschaften und Bauwerke, wobei ähnliche bereits auf einzelnen Grundstücken haftende Lasten und Dienstbarkeiten angemessen zu berücksichtigen sind. Diese dürfen nur für die Verhinderung oder Bewältigung von Schadenereignissen durch Gewässer verwendet werden.</p>	<p>³ Veranlassen die Gemeinden das Erforderliche, so ziehen sie die dadurch entlasteten Grundeigentümer in angemessenem Umfang zur Kostentragung heran. <u>Diese werden im Verfahren nach den Artikeln 161 ff. bestimmt.</u> Die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge richtet sich nach der Grösse und dem Wert der Liegenschaften und Bauwerke, wobei ähnliche bereits auf einzelnen Grundstücken haftende Lasten und Dienstbarkeiten angemessen zu berücksichtigen sind. <u>Absatz 2.</u> Diese dürfen nur für die Verhinderung oder Bewältigung von Schadenereignissen durch Gewässer verwendet werden.</p>
<p>Art. 201</p> <p>¹ Der grundsätzliche Entscheid über die Korporationsbildung steht dem Regierungsrat unter Vorbehalt des Beschwerderechts an das Verwaltungsgericht zu.</p> <p>² Die Beteiligungspflicht der Gemeinden oder Tagwen, ohne Rücksicht auf deren Grundbesitz, gemäss Artikel 198 Buchstabe a dieses Gesetzes, findet keine Anwendung auf Linth, Sernf und Löntsch.</p>	<p>² Die Beteiligungspflicht der Gemeinden oder Tagwen, ohne Rücksicht auf deren Grundbesitz, gemäss Artikel 198 Buchstabe a dieses Gesetzes, findet keine Anwendung auf Linth, Sernf und Löntsch.</p>
<p>Art. 202</p> <p>¹ Die nähere Ausmittlung des Umfanges der Beteiligung ist Sache des zuständigen Korporationsorgans. Es teilt sie den Betroffenen unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen mit.</p> <p>² Wird Einsprache erhoben, so führt das zuständige Korporationsorgan eine Einspracheverhandlung durch, an welcher eine Vertretung des Gemeinderates zum Zwecke der Vermittlung teilnimmt. Kommt keine Einigung zustande, fällt das zuständige Korporationsorgan den Einspracheentscheid.</p> <p>³ Der Rechtsschutz gegen Einspracheentscheide richtet sich nach Artikel 204.</p>	<p>¹ Die nähere Ausmittlung des Umfanges der Beteiligung (<u>Veranlagung</u>) ist Sache des zuständigen Korporationsorgans. Es teilt sie den Betroffenen unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen mit.</p>

<p>Art. 209</p> <p>¹ Die Gemeinden, Tagwen, Korporationen oder Privaten sind verpflichtet, den für Vornahme von Sicherungsarbeiten oder Korrekturen erforderlichen Boden sowie Material jeder Art und alle für Ablagerung und Zu- und Abfuhr nötigen Rechte dauernd oder zeitweise abzutreten, gegen billige Entschädigung, die im Streitfalle von der Landesschatzungskommission festgesetzt wird.</p>	<p>¹ Die Gemeinden, Tagwen, Korporationen oder Privaten sind verpflichtet, den für Vornahme von Sicherungsarbeiten oder Korrekturen erforderlichen Boden sowie Material jeder Art und alle für Ablagerung und Zu- und Abfuhr nötigen Rechte dauernd oder zeitweise abzutreten, gegen billige Entschädigung, die im Streitfalle von der Landesschatzungskommission festgesetzt wird.</p>
<p>Art. 232</p> <p>¹ Zuständige Behörde für die in Artikel 885 ZGB vorgesehene, an Geldinstitute und Genossenschaften zu erteilende Ermächtigung, Forderungen durch Viehverpfändung zu sichern, ist der Regierungsrat.</p> <p>² Diesem sind auch die Statuten und Reglemente der Geldinstitute und Genossenschaften zur Genehmigung einzureichen.</p> <p>³ Das Verschreibungsprotokoll wird, nach Ortsgemeinden, von den Betriebsbeamten geführt. Es soll jedem, der ein berechtigtes Interesse nachweist, zur Einsicht offen stehen.</p>	<p>³ Das Verschreibungsprotokoll wird, nach Ortsgemeinden, von den Betriebsbeamten vom <u>Betriebsamt</u> geführt. Es soll jedem, der ein berechtigtes Interesse nachweist, zur Einsicht offen stehen.</p>
<p>Art. 234</p> <p>¹ Die Anlage des Grundbuchamtes erfolgt nach Ortsgemeinden.</p>	<p>¹ Die Anlage des Grundbuchamtes erfolgt nach <u>den ehemaligen</u> Ortsgemeinden.</p>
<p>Art. 250</p> <p>¹ Die bestehenden, nach Ortsgemeinden angelegten Grundbücher werden als Grundbuch im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 942-977) erklärt.</p> <p>² Diese Bücher und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Pfand- und Handänderungsprotokolle sind nach Massgabe derjenigen Verordnungen zu führen, die der Bundesrat darüber erlässt.</p>	<p>¹ Die bestehenden, nach <u>den ehemaligen</u> Ortsgemeinden angelegten Grundbücher werden als Grundbuch im Sinne des schweizerischen <u>Schweizerischen</u> Zivilgesetzbuches (Art. 942-977 <u>Art. 942-977</u>) erklärt.</p>

<p>³ Das Grundbuch kann mit elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 251</p> <p>¹ Im bestehenden Grundbuch sind alle durch Gesetz und Verordnungen geforderten Einträge in zweckdienlicher Weise vorzumerken.</p> <p>² Innert einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Frist sind die Grundbücher ortsgemeindeweise neu anzulegen.</p> <p>³ Mit der Neuanlage des Grundbuches ist die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der dinglichen Rechte zu verbinden.</p> <p>⁴ Der Landrat ist ermächtigt, über das dabei und bei Bereinigung der dinglichen Rechte einzuschlagende Verfahren die nötigen Verordnungen zu erlassen, deren Vollziehung Sache des Regierungsrates ist.</p>	<p>² Innert einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Frist sind die Grundbücher ortsgemeindeweise <u>gemäss den ehemaligen Ortsgemeinden</u> neu anzulegen.</p>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]